

Berlin, 19. Juni 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Positionspapier

# Weiterentwicklung des Re-dispatch 2.0

## Bewertung des Sachverständigengutachtens zum Festlegungsverfahren BK6-23-241

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Bewertung des Gutachtens .....</b>	<b>5</b>
2.1	Wesentliche Übereinstimmungen.....	5
2.2	Wesentliche Kritikpunkte .....	6
2.3	Offene Fragen .....	7
<b>3</b>	<b>Weitere zentrale Elemente einer Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 .....</b>	<b>8</b>
3.1	Rechtssicherheit bei der Bilanzierung .....	8
3.2	Verbesserungen jenseits der Bilanzierung .....	8
<b>4</b>	<b>Ausblick.....</b>	<b>10</b>

## 1 Einleitung

Am 7. September 2023 hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) das Festlegungsverfahren BK6-23-241 zur Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 eingeleitet. In diesem Zuge wurde die Consentec GmbH mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragt, das die Gründe für die Aussetzung der Netzbetreiber-Bilanzierung in den Redispatch 2.0-Pilotprojekten im August 2023 analysieren und Empfehlungen für eine verbesserte Bilanzierung liefern sollte. Das Sachverständigengutachten wurde im April 2024 durch die BNetzA veröffentlicht und im Rahmen eines Branchenworkshops am 2. Mai 2024 erörtert. Im Rahmen dieses Termins hat die BNetzA auch um Einschätzungen zum Gutachten und zur Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 gebeten. Der BDEW begrüßt diese Möglichkeit und kommt dem Wunsch der Behörde mit dem vorliegenden Positionspapier nach.

Bereits am 31. August 2023 hat der BDEW im Rahmen des Abschlusspapiers der Task Force „Rahmenbedingungen Redispatch 2.0“ Richtungsvorschläge für eine Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 vorgelegt. Im Fokus standen dabei Maßnahmen, die die Bilanzierung verbessern, die Komplexität des Redispatch 2.0-Systems vermindern und die Branchenprozesse praktikabler machen. Vielen dieser Vorschläge wurde auch im Sachverständigengutachten der Consentec GmbH Rechnung getragen. Das vorliegende Positionspapier schließt an die Vorschläge der Task Force an.

Der BDEW begrüßt und unterstützt die Analyseergebnisse des Sachverständigengutachtens, nach denen die Aussetzung der Bilanzierung in den Pilotprojekten auf eine Vielzahl an Gründen zurückzuführen ist. Entsprechend erfordert eine erfolgreiche Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 einen ganzheitlichen Blick auf die verschiedenen Herausforderungen. Auch teilt der BDEW die Vorschläge des Gutachters, künftige Anpassungen des Redispatch 2.0 schrittweise einzuführen, ausreichend Vorlaufzeit zu gewähren und die Einführung von Tests begleiten zu lassen. Mit Blick auf die weitere Umsetzung des Redispatch 2.0 teilt der BDEW die Ansicht des Gutachters, dass Redispatch-Maßnahmen im Übertragungsnetz weiterhin durch den ÜNB ausbilanziert werden sollten. Im Verteilnetz hingegen sollte mangels derzeitiger Alternativen für Anlagen im angepassten Prognosemodell der Bilanzkreisverantwortliche (BKV) des Lieferanten (LF) zunächst diese Bilanzierungsaufgabe übernehmen, wie es auch die BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 vorsieht. Die für den Redispatch wesentlichen Anlagen mit Anschluss im Verteilnetz sollen Schritt für Schritt, beginnend mit Pilotprojekten besonders relevanter Anlagen, ins Planwertmodell überführt und ab diesem Zeitpunkt dauerhaft vom Netzbetreiber bilanziert werden. Entsprechende Pilotprojekte sollten zeitnah gestartet werden. Der Fokus sollte dabei zunächst auf großen Anlagen liegen, die bereits über die notwendige Steuerungs- und Kommunikationstechnik verfügen und besondere Relevanz für die Engpassbehebung haben. Dies betrifft beispielsweise große PV-

Anlagen, die mit Fernwirktechnik ausgestattet sind. Bei der Umsetzung dieser Piloten ist ausreichend Zeit für Tests und Validierung zu berücksichtigen. Hierfür werden die notwendigen Planungsprozesse etabliert, welche eine standardmäßige Versendung von Abrufinformationen vor Abwicklung der Maßnahme erlauben. Notwendig für den Start der Piloten ist, dass dafür ein a priori benannter Netzbetreiber-Bilanzkreis für das Planwertmodell feststeht. Für Anlagen, die zunächst oder langfristig im Prognosemodell verbleiben, betrachtet der BDEW – anders als der Gutachter – die Bilanzierung durch den BKV – einhergehend mit einer angemessenen Kompensation für diese Aufgabe – allerdings auch langfristig als praxistauglichsten Weg für die Umsetzung des Redispatch 2.0. Die Einschätzung des Gutachters hinsichtlich der Gleichwertigkeit der zwei Optionen (Bilanzierung von Verteilnetzanlagen im Prognosemodell durch den Netzbetreiber oder den BKV des LF) im Zielmodell wird daher in Frage gestellt. Dieses Zielmodell, in dem der BKV die Bilanzierungsaufgabe im Prognosemodell im Verteilnetz übernimmt, steht unter der Bedingung, dass zügig Leistungsmengen ins Planwertmodell überführt werden, sodass langfristig nur ein Leistungsresiduum im angepassten Prognosemodell verbleibt. Die Systemsicherheit muss zu jeder Zeit gewahrt sein.

Im Fokus des Sachverständigengutachtens steht der wichtige Aspekt der Bilanzierung. Die Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 lediglich auf Verbesserungen im Bereich Bilanzierung zu beschränken, würde aus Sicht des BDEW jedoch deutlich zu kurz greifen. Für einen robusten und sicheren Redispatch 2.0 in der Zukunft sind darüber hinaus Änderungen an den Praxisprozessen und Entwicklung von neuen Standardprozessen notwendig, die zwingend ebenfalls im laufenden Festlegungsverfahren berücksichtigt werden müssen. Hierzu zählen in erster Linie

- eine Überprüfung der beteiligten Marktrollen und der diesen heute zugewiesenen Aufgaben,
- eindeutige Verantwortlichkeiten und damit verbunden auch entsprechende Anreize zur rechtzeitigen Bereitstellung der Abrufinformationen,
- Verbesserungen bei den Prozessen der Ausfallsarbeitsbestimmung und Abrechnung sowie beim Stammdatenaustausch und
- Weiterentwicklungen in Bezug auf das Antwortverhalten, massentaugliche Prozesse und praxismgerechte Fristen.

Neben funktionierenden Prozessen ist auch Rechtssicherheit bei der Umsetzung des Redispatch 2.0 für die Branche von zentraler Bedeutung. Eine Anpassung der energiewirtschaftsrechtlichen Rahmenbedingungen würde die notwendige Rechtssicherheit erhöhen. Für eine Übernahme der Bilanzierungsaufgabe im Verteilnetz für Anlagen im Prognosemodell durch den BKV des LF, wie sie auch der Sachverständigengutachter zumindest für einen Übergangszeitraum vorschlägt, sollte § 13a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) so angepasst

werden, dass der BKV des LF auch explizit zur Übernahme der Bilanzierungsaufgabe zugelassen wird. Unabhängig davon sollen Anlagen, wo immer möglich, Schritt für Schritt aus dem Prognosemodell ins Planwertmodell überführt werden.

## **2 Bewertung des Gutachtens**

### **2.1 Wesentliche Übereinstimmungen**

Im Sachverständigengutachten legt die Consentec GmbH eine umfassende Analyse der Fehlerquellen und identifizierten Herausforderungen bei der Umsetzung des Redispatch 2.0 im Verteilnetz vor, die seitens des BDEW geteilt und begrüßt wird. Für die Abweichungen bei der Ausfallarbeit bestehen, wie vom Gutachter dargestellt, eine Vielzahl von Gründen, von denen einige (Steuerungstechnik) nicht kurzfristig lösbar sind und andere (u.a. Stammdaten) zeitnah angegangen werden sollten. Außerdem wird die strukturelle Inkompatibilität des Pauschalverfahrens als Abrechnungsmodell mit dem bilanziellen Ausgleich durch VNB im Prognosemodell bestätigt. Begrüßenswert ist zudem, dass neben den konkret bilanzierungsrelevanten Aspekten auch auf darüberhinausgehende Herausforderungen eingegangen wird (z.B. Komplexität, fehlende Tests, mangelndes Hochfahrpotenzial), die auch aus Sicht der Branche adressiert werden müssen.

Weiterhin entsprechen zahlreiche Vorschläge des Gutachters zum weiteren Umgang mit der Bilanzierung den Positionen, die bereits im Rahmen der BDEW-Task Force „Rahmenbedingungen Redispatch 2.0“ erarbeitet wurden. Insbesondere besteht Übereinstimmung in der positiven Bewertung der laufenden Prozesse für Anlagen, die an das Übertragungsnetz angeschlossen sind. Die dort erfolgreich verlaufende Bilanzierung im Planwertmodell sollte nicht verändert werden. Bei Anlagen, die bereits heute im Planwertmodell bilanziert werden, soll das auch zukünftig der Fall sein.

Wie bereits die Task Force „Rahmenbedingungen Redispatch 2.0“ stellt auch der Gutachter fest, dass die Bilanzierung durch den BKV des LF im Verteilnetz für Anlagen im Prognosemodell zunächst unabdingbar ist. Der BDEW begrüßt und unterstützt auch die Feststellung, dass der BKV des LF für den bilanziellen Ausgleich in angemessener, kostendeckender und effizienter Form kompensiert werden muss.

Für die langfristige Zielerreichung eines planbaren und bilanzierten Redispatch 2.0 sind die folgenden von der Consentec GmbH identifizierten Voraussetzungen auch aus Sicht der Branche besonders relevant:

- Auskömmliche Vorlaufzeiten und Umsetzungsfristen für Vorgaben,
- Kein einzelner Startzeitpunkt für alle Vorgaben, stattdessen schrittweise Umsetzung,

- Umfassende Erprobung der Prozesse im Rahmen von verpflichtenden Tests und Piloten unter Einbindung aller Marktrollen,
- Verlässliche rechtzeitige Vorabinformationen zu Redispatch-Einsätzen,
- Adäquate Datenqualität,
- Sicherstellung der Steuerbarkeit der im Redispatch benötigten Anlagen sowie einer hohen Erbringungsqualität,
- Einvernehmlichkeit von Handlung und Haftung, Verantwortungsverankerung in Verbindung mit Schaffung einer Mitwirkungspflicht und darauf aufbauend die Erarbeitung und Einführung von Instrumenten zur proaktiven Prozesseinbindung aller involvierten Marktrollen.

## 2.2 Wesentliche Kritikpunkte

In seinen Empfehlungen für die künftige Bilanzierung im Verteilnetz sieht der Gutachter kurz- und mittelfristig eine Bilanzierung im Prognosemodell durch den BKV des LF als erforderlich an. Langfristig lässt die Consentec GmbH offen, ob die Bilanzierungsaufgabe im Prognosemodell beim BKV des LF verbleiben oder zurück auf den jeweiligen Netzbetreiber übergehen soll. Diese langfristige Differenzierung erschließt sich dem BDEW nicht und wird kritisch gesehen.

Aus Sicht des BDEW sollten relevante Anlagen im Verteilnetz, die sich heute im Prognosemodell befinden und für die Redispatchmaßnahmen wesentlich sind, sukzessive ins Planwertmodell überführt und dort durch den Netzbetreiber bilanziert werden. Die Voraussetzungen für eine Überführung müssen klar geregelt und frühzeitig transparent kommuniziert werden. Für Anlagen im Verteilnetz, die aufgrund fehlender Relevanz im angepassten Prognosemodell verbleiben, sollte die Bilanzierungsaufgabe im Verteilnetz aber nicht nur kurz- sondern auch langfristig auf den BKV des LF übergehen, der dafür wiederum angemessen zu vergüten ist. Voraussetzung dafür ist eine zügige Überführung relevanter Leistungsmengen ins Planwertmodell. In jedem Fall sollten die anstehenden BNetzA-Eckpunkte eine klare Aussage zum Zielmodell für die Bilanzierung im Verteilnetz enthalten.

Darüber hinaus trifft die Consentec GmbH verschiedene Aussagen zu Nutzen und Grenzen des Planwertmodells im Verteilnetz, die sich aus Sicht der Branche nicht vollständig erschließen: Die Einsatzgrenzen für das Planwertmodell im Verteilnetz werden im Wesentlichen mit Mehraufwand für den EIV, Ausgleichsenergieisiken für den BKV sowie der Güte für anlagen- bzw. parkscharfe Prognosen begründet. Diese Gründe werden vom BDEW anders bewertet. Unbestritten bestehen Mehraufwände im Planwertmodell für den EIV, jedoch fallen die Ausgleichsenergieisiken, bei vorab vorliegender Abrufinformation im Redispatchfall, für den BKV und den Netzbetreiber im Planwertmodell mit einer ex-ante Bilanzierung deutlich geringer aus. Die Systembilanzrisiken werden bei einer ex-ante Bilanzierung im Vergleich zu einer ex-post

Bilanzierung deutlich geringer eingestuft. Darüber hinaus bleibt auch die Gutachter-Einschätzung zur Anwendbarkeit des Planwertmodells im Verteilnetz unklar. Explizit wird lediglich von der Nutzung in der Nieder- und Mittelspannung abgeraten. Eine solche Differenzierung ist aus Sicht des BDEW aber wenig sinnvoll und auch nicht nachvollziehbar, solange die für die Planungsprozesse benötigten ex-ante Abrufinformationen zur Verfügung gestellt werden können.

Zuletzt wird die aus Sicht der BDEW-Task Force als wesentlich angesehene Voraussetzung für eine flächendeckende Anwendung des Planwertmodells im Verteilnetz eines a priori benannten Netzbetreiber-Bilanzkreises für das Planwertmodell wird von der Consentec GmbH nicht genannt.

### 2.3 Offene Fragen

Aus Sicht des BDEW bleiben auf Basis der Analysen und Ausführungen des Gutachters folgende Fragen offen, die im weiteren Prozess noch durch die Regulierungsbehörde beantwortet werden müssen, soweit sie Teil der Weiterentwicklung sein sollen:

- Die Consentec GmbH liefert eine eindeutig kritische Bewertung des Anwendungsfalls Prognosemodell/Pauschalverfahren. Diese Kritik wird seitens des BDEW geteilt. Im Gutachten bleibt aber offen, welche logischen Konsequenzen sich aus der Analyse für die Weiterentwicklung ergeben. Aufgrund der vom Sachverständigen festgestellten Inkompatibilität kann im alternativen Zielmodell (Option 2) das Pauschalabrechnungsverfahren für volatile Anlagen nicht in der Form weiter Bestand haben.
- Die Differenzierung zwischen einer kurz- und mittelfristigen Übergangslösung und einer langfristigen Ziellösung schafft Unklarheiten bzgl. des laufenden Festlegungsverfahrens. Insbesondere besteht die Frage, ob das Festlegungsverfahren neue Regeln für die Übergangsphase, die Zielphase oder beide Phasen schaffen soll. Auch fehlt ein eindeutiger Zeitplan.
- Hinsichtlich des langfristigen Zielbilds bleibt in den Ausführungen des Gutachters offen, ob für ein funktionierendes System Änderungen am Datenaustausch und den grundsätzlichen Verantwortlichkeiten notwendig sind.
- Es ist noch ungeklärt, welche regulatorischen Änderungen erforderlich sind, um sukzessive ausgewählte Anlagen im Verteilnetz in das bilanzierte Planwertmodell zu überführen.

### **3 Weitere zentrale Elemente einer Weiterentwicklung des Redispatch 2.0**

#### **3.1 Rechtssicherheit bei der Bilanzierung**

Im Rahmen der BDEW-Übergangslösung zum gesicherten Einstieg in den Redispatch 2.0 und der einschlägigen Mitteilungen der BNetzA erfolgt der Bilanzkreisausgleich im Verteilnetz aktuell flächendeckend durch den BKV des LF auf Grundlage der echten berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA). Im Sachverständigengutachten schlägt die Consentec GmbH vor, die Bilanzierung durch den BKV des LF im Verteilnetz für Prognosemodell-Anlagen zumindest kurz- und mittelfristig zu verstetigen. Die BDEW-Task Force hat darüberhinausgehend vorgeschlagen, dass der BKV des LF grundsätzlich und langfristig die Bilanzierungsaufgabe für Anlagen im Prognosemodell übernehmen kann, die (noch) nicht ins Planwertmodell überführt wurden. Das Ziel, mit Blick auf die für den Redispatch wesentlichen Anlagen, bleibt die Bilanzierung durch den Netzbetreiber im Planwertmodell. Dabei muss sichergestellt werden, dass eine hohe Durchdringung des Planwertmodells erreicht wird.

Unabhängig davon, ob die Übernahme der Bilanzierungsaufgabe im Prognosemodell durch den BKV des LF zeitlich begrenzt oder dauerhaft angelegt wäre, erfordert diese aus Sicht des BDEW einen rechtssicheren Rahmen. Zwar bietet die Übergangslösung eine wirksame Grundlage für die aktuelle Rolle des BKV des LF in der Bilanzierung. Im Zuge der Weiterentwicklung sollte diese jedoch auch rechtlich kodifiziert werden. Der BDEW spricht sich daher dringend für eine sehr zeitnahe Anpassung des § 13a und § 13j EnWG aus, sodass die Möglichkeit der Bilanzierung durch den BKV des LF im Prognosemodell dort explizit gesetzlich verankert wird. Somit können im Zuge der Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 vermeidbare rechtliche Risiken abgewendet werden.

#### **3.2 Verbesserungen jenseits der Bilanzierung**

Bedingt durch den konkreten Arbeitsauftrag seitens der BNetzA konzentriert sich das Sachverständigengutachten in Sachen Empfehlungen auf das Themenfeld der Bilanzierung. Der BDEW teilt die Einschätzung, dass die Verbesserung der Bilanzierung ein wichtiger Baustein für die erfolgreiche Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 ist. Darüber hinaus bestehen aber auch weitere Herausforderungen in anderen Bereichen, die im Rahmen des laufenden Festlegungsverfahrens unbedingt adressiert werden sollten. Dies betrifft insbesondere die Weiterentwicklung der konkreten Praxisprozesse, inkl. eindeutiger Fristen. Eine Festlegungsänderung, die diese Prozessverbesserungen außen vorlässt, hat aus Sicht der Branche keine Aussicht auf Erfolg. Ein sicherer, robuster und allgemein umsetzbarer Redispatch 2.0 ist nur möglich, wenn auch die prozessualen Baustellen angegangen werden. Der BDEW rät daher dringend dazu, insbesondere die folgenden Prozessfragen bei der Weiterentwicklung zu adressieren und bietet an, im weiteren Prozess hierzu konkrete Lösungen vorzuschlagen:

- Die Herausforderungen in Bezug auf den Stammdatenaustausch wurden bereits im Sachverständigengutachten prominent angesprochen. Ohne korrekte Stammdaten, die allen Prozessteilnehmern in aktueller Form vorliegen, ist ein robuster Redispatch 2.0-Prozess undenkbar. Daher müssen die Fragen der Stammdatenverantwortung, der Qualitätssicherung und der Synchronisierung von Stammdatenaustauschen unbedingt im Festlegungsverfahren berücksichtigt und Verbesserungen umgesetzt werden.
- Insbesondere sollte geprüft werden, inwiefern und ob ein geänderter oder angepasster Zuschnitt von Marktrollen und damit verbundenen Verantwortungen und Aufgaben notwendig ist oder sich sowohl vereinfachend als auch effizienzsteigernd auf den Gesamtprozess auswirkt. Dabei sollte geprüft werden, ob es einer Überarbeitung der Marktrollen EIV und LF, bedarf. Die Definition und der Zuschnitt von Rollen ist dabei immer im Gesamtkontext aller energiewirtschaftlichen Marktprozesse in der Marktkommunikation und weiterer Flexibilitätsanforderungen zu betrachten und zu bewerten, da Marktrollen in verschiedenen Prozessen agieren und sich damit Veränderungen auf weitere Prozessregime auswirken können.
- Damit verbunden ist auch eine erforderliche Praxislösung des "Multi-BKV-Problemfalls im Duldungsfall": Aktuell ist keine standardisierte Abwicklung im Duldungsfall für steuerbaren Ressourcen möglich, die über mehrere Technische Ressourcen mit verschiedenen Lieferanten hinter einem Netzanschlusspunkt verfügen. Auch dies ist im Gesamtkontext der Marktkommunikation zu betrachten.
- Weiterhin besteht auch dringender Verbesserungsbedarf mit Blick auf das Antwortverhalten im Redispatch 2.0. Um allen Prozessteilnehmern eine effiziente Prozessabwicklung zu ermöglichen, sollten über die technische Empfangsbestätigung hinausgehende Antwortprozesse in den Datenaustausch integriert werden.
- Für Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung sorgt auch der Prozess zur Ausfallarbeitsbestimmung und Abrechnung. Insbesondere das manuelle Clearing von Abweichungen zwischen Netzbetreibern und Betreibern der technischen Ressourcen sorgt für erheblichen Umsetzungsaufwand und Verzögerungen. Die Abrechnungsprozesse sollen daher künftig standardisiert und automatisiert auf Basis eindeutiger Fristen und Kommunikationswege erfolgen.

Darüber hinaus weist der BDEW auch auf die weiteren im Abschlusspapier der Task Force „Rahmenbedingungen Redispatch 2.0“ erörterten Prozessbedarfe hin. Dazu gehören vor allem Verbesserungen hin zu einem vorausschauenden Abruf- und Planprozess sowie die Standardisierung der Abrufchnittstelle zwischen Netzbetreibern.

Im Rahmen der Prozesse sind klare Verantwortlichkeiten zu schaffen und diese auch mit entsprechenden Folgen im Falle einer Nichtwahrnehmung vorzusehen. Dabei sollte in einer

zukünftigen Überarbeitung der Prozesse geprüft werden, ob und wie die Prozesse in kleine, klare Schritte zerlegt werden können, so dass sich daraus auch klare Verantwortlichkeiten ergeben.

Herausforderungen im Themenfeld Steuerbarkeit und Erbringungsqualität von Anlagen wurden bereits im Gutachten adressiert. Eine robuste Steuerung ist eine Voraussetzung für die Überführung von Anlagen in die Redispatch 2.0-Prozesse. Durch den Smart Meter-Rollout und die Regelungen nach §§ 9 und 52 EEG 2023 sind langfristig erhebliche Verbesserungen bei der Steuerungstechnik auf Anlagenebene zu erwarten und auch durch den Netzbetreiber einzufordern. Technische Umrüstungen sollten zunächst prioritär nach Dringlichkeit und Wirksamkeit vorgenommen werden und anschließend, je nach Entwicklung der Netzsituation, auch bei weiteren Anlagen. Hierzu müssen bestehende rechtliche Unsicherheiten in Bezug auf die Möglichkeit zum Start von Um- und Nachrüstungen bei Bestandsanlagen behoben werden. Dabei bedarf es kurzfristig konkreter Lösungsansätze in Bezug auf die Rahmenbedingungen.

#### **4 Ausblick**

Der BDEW begrüßt die angedachte Weiterentwicklung des Redispatch 2.0 durch die BNetzA ausdrücklich und dankt der Behörde sowie dem Sachverständigengutachter für den sehr transparent und partnerschaftlich geführten Prozess. Der BDEW wird die Branchenexpertise nach Kräften einbringen und steht jederzeit für Fragen und den weiteren Austausch zur Verfügung. Um Planbarkeit für alle am Redispatch 2.0 beteiligten Stakeholder zu schaffen, sollte ein Zielsystem und ein zeitlicher Fahrplan dahin möglichst schnell festgelegt werden.

Für die Branche sind dabei drei Bausteine besonders relevant:

- Erstens ist die Verbesserung der Bilanzierung eine Kernfrage der Weiterentwicklung, hier sieht der BDEW die Bilanzierung durch Netzbetreiber per Planwertmodell für Redispatch-relevante Anlagen als langfristig beste Option, die jedoch bereits kurzfristig für ausgewählte Anlagen erprobt und umgesetzt werden sollten. Die Voraussetzungen für eine Überführung müssen klar geregelt und frühzeitig transparent kommuniziert werden. Für Verteilnetzanlagen im Prognosemodell, die (noch) nicht ins Planwertmodell überführt wurden, ist hingegen aus Sicht des BDEW eine Bilanzierung durch den BKV des LF die praxistauglichste Lösung, der hierfür angemessen zu kompensieren ist. Dieses Zielmodell steht unter der Bedingung, dass zügig Leistungsmengen ins Planwertmodell überführt werden, sodass langfristig nur ein Leistungsresiduum im angepassten Prognosemodell verbleibt. Die Systemsicherheit muss zu jeder Zeit gewahrt sein.
- Dafür muss zweitens eine rechtssichere Grundlage im EnWG geschaffen werden.

- Und drittens müssen neben der Bilanzierung insb. auch weitere Prozessverbesserungen im Festlegungsverfahren adressiert werden und dürfen nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei müssen alle im Festlegungsverfahren angestrebten Anpassungen aus Sicht des BDEW im Zeichen der Komplexitätsreduktion im Sinne von massentauglichen und automatisierbaren Prozessen stehen. Die Aufgaben von Rollen müssen sich auch ins Gesamtmodell der Marktkommunikation und damit ebenso in die Rollenbeschreibungen einfügen. Nichtbeachtung von Verpflichtungen müssen darüber hinaus Folgen haben. Die Zuweisung der Aufgaben zu Rollen sollte dabei so erfolgen, dass (1) die Rolle die Aufgabe auch erfüllen kann und (2) sichergestellt wird, dass die Aufgabe auch durch die Rolle erfüllt wird (Anreiz). Weiterhin müssen im zeitlichen Verlauf der Weiterentwicklungen auch der Umgang mit Fehlerfällen („Sad Flow“) und nicht nur der „Happy Flow“ beschrieben werden.

## **Ansprechpartner**

Yannik Simstich  
Fachgebietsleiter  
Energienetze, Regulierung und Mobilität  
Telefon: +49 30 300 199-1118  
[yannik.simstich@bdew.de](mailto:yannik.simstich@bdew.de)

Hannah Seiß  
Fachgebietsleiterin  
Erzeugung und Systemintegration  
Telefon: +49 30 300 199-1313  
[hannah.seiss@bdew.de](mailto:hannah.seiss@bdew.de)

Vanessa Stemplowsky  
Fachgebietsleiterin  
Energienetze, Regulierung und Mobilität  
Telefon: +49 30 300 199-1362  
[vanessa.stemplowsky@bdew.de](mailto:vanessa.stemplowsky@bdew.de)

Dr. iur. Michael Koch  
Fachgebietsleiter  
Recht  
Telefon: +49 30 300199-1530  
[michael.koch@bdew.de](mailto:michael.koch@bdew.de)